

10. Jahrgang 1959 Heft 1

Vom Gesetz zur Freiheit

Von Joseph Pascher, München

»Angesichts der starken Änderung in der Arbeitszeit und der Stunden öffentlichen Dienstes sowie der Umgestaltung des gesamten Lebens« hat Papst Pius XII. unter dem 19. März 1957 eine grundlegende Änderung des Nüchternheitsgebotes vor der hl. Kommunion verfügt. Kern der ganzen Neuerung ist, daß künftig nicht mehr Mitternacht Ausgangspunkt für die Zeitspanne des Gebotes ist, sondern eine genau festgelegte Frist vor dem Beginn der hl. Messe für den zelebrierenden Priester, vor dem Empfang der hl. Kommunion für alle anderen Kommunikanten.

Auf die Bestimmungen selbst soll mit ihren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden, sondern nur auf die sehr wichtige und aufschlußreiche Mahnung des Papstes: »Herzlich ermahnen wir jedoch die Priester und Gläubigen, sofern es ihnen möglich ist, die altehrwürdige Form der Nüchternheit vor der Messe oder der hl. Kommunion beizubehalten«. Das ist für den Sinn der neuen Regelung höchst aufschlußreich. Was geändert wird, ist die gesetzliche Bestimmung. Aber – und das ist bedeutsam – diese Änderung des Gesetzes besteht nicht einfach darin, daß ein Gesetz durch ein anderes, leichteres abgelöst wird. Hinter dem alten wie dem neuen taucht vielmehr eine andere Schicht auf, das Ideal, das jenseits und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen und ihre Wandelbarkeit ihnen zugrunde liegt.

Ängesichts der Mahnung des Papstes wird es nicht ohne Nutzen sein, die ideale Sinngebung der eucharistischen Nüchternheit aus altehrwürdiger Vergangenheit zu erheben.

Der amtliche sprachliche Ausdruck für die Nüchternheit vor dem Kommunionempfang ist »ieiunium eucharisticum«, »eucharistisches Fasten«. In der Tat muß man das Nüchternheitsgesetz heute so verstehen. Unsere Nüchternheit ist darum auch getragen von all den tiefen Beweggründen, die hinter dem Fasten der Kirche überhaupt stecken.

Nur einige von ihnen sollen hier angedeutet werden:

Das Fasten dient der Sühne der Sünden und der Reinigung der Seele. Es ist Buße. In der alten Bußpraxis spielt es eine große Rolle. Ja, im christlichen Leben überhaupt konnte man ohne diesen Weg der Reinigung nicht auskommen. Nicht umsonst fastete die Kirche der ältesten Zeit wenigstens an den Mittwochen und

Freitagen (vgl. Didache c. 8,1). Darum mußte Fasten immer dann nahe liegen wenn besonders heilige Handlungen zu vollziehen waren, die eine besondere Reinheit vor Gott verlangten! So schreibt schon die Didache vor: »Vor der Taufe sol fasten der Taufende, der Täufling und, wer sonst kann« (c. 7,4). Wie hätte es danr aber möglich sein sollen, daß man ohne diesen Weg der Reinigung den Leib und das Blut des Herrn empfing?

Die Sünde erschien der alten Kirche noch sehr viel konkreter als uns. In ihr offenbarte sich dämonische Macht. Auch für den Kampf gegen den bösen Geist galt das Fasten als alt bewährte Vorbereitung. Die sozusagen exorzistische Kraft des Fastens war nicht der letzte Grund, warum das Fasten eine so große Rolle in der Vorbereitung auf die Taufe spielte. Der Exorzist war auf diesen Weg gewiesen durch das Evangelium: »Diese Art wird nur durch Beten und Fasten ausgetrieben« (Mt 17, 20).

In enger Verbindung mit der exorzistischen Bedeutung des Fastens stand die Überzeugung, daß durch das Fasten die Mitteilung des Heiligen Geistes vorbereitet werde. Durch die Enthaltung wird der Geist des Menschen geistförmiger und dem göttlichen Geist verwandt. Der Geist Gottes tritt in eine solche Seele ein. In der Apostelgeschichte spielt das Fasten eine große Rolle bei der Aussendung des Barnabas und Saulus: »Während sie Gottesdienst hielten und fasteten, erging das Wort des Heiligen Geistes: Sondert mir den Barnabas und Saulus für die Aufgabe aus, zu der ich sie berufen habe. Da fasteten sie, beteten, legten ihnen die Hände auf und entließen sie« (Apg 13, 2.3).

All dies mochte gerade für die Eucharistie zum Fasten mahnen, am tiefsten aber die sublimste aller Deutungen, die Leo I. so formuliert hat: Er begründet das große 40tägige Fasten mit dem Hinweis auf Passion und Herrlichkeit Christi. Deswegen legt uns apostolische Überlieferung vor Ostern das große Fasten auf, damit wir »durch die gemeinsame Teilnahme am Kreuz Christi etwas in dem tun, was er um unseretwillen gewirkt hat. Sagt doch der Apostel: >Wenn wir mit leiden, werden wir mit verherrlicht (Röm 8, 17). Gewiß und sicher ist die Hoffnung verheißener Seligkeit, wo da ist Teilnahme am Leiden des Herrn« (serm. 47, 1; ML 54, 295). Wenn aber Leidensgemeinschaft mit Christus, dem Willigen in Gnaden geschenkt, der Sinn des Fastens ist, dann muß dieses Mysterium des Fastens - in der römischen Liturgie so oft sacramentum genannt - einen tiefen Bezug haben zu jenen 7 heiligen Zeichen, in denen das Kreuz, Gnade und Herrlichkeit wirkend, sichtbar wird. Vor allem gehört es zu dem Sakrament, in dem das Todesopfer Christi unter uns gegenwärtig gesetzt wird, »in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis eius« (Ant. O sacrum convivium). Das Fasten ist eine Form des Eingehens in das Geheimnis des heilbringenden Todes, ein Tun, von dem wir hoffen, daß es von Gott aus Gnade in der Einheit mit dem Tod des Erlösers angenommen wird.

So einleuchtend nun auch die Motivierung des eucharistischen Fastens ist, so schwierig ist es auf der anderen Seite, eine solche Praxis mit der altkirchlichen Auffassung zu vereinbaren. Eucharistie feierte man zunächst nur am Sonntag. Der Sonntag war aber in alter Zeit mit dem Fasten unverträglich, und zwar wegen seines österlichen Charakters. Noch Epiphanius bezeugt, daß während der österlichen Zeit sogar das Stationsfasten am Mittwoch und Freitag ausfiel und die gottesdienstliche Versammlung »wie am Herrentag« morgens und nicht erst um die neunte Stunde (Expositio fidei, 22; PG 42, 828) stattfand. Das offenbare Motiv dieser Regelung ist das Verbot des Fastens in der österlichen Zeit. Epiphanius sagt es auch ausdrücklich: »Das ganze Jahr hindurch wird in der gleichen Katho-

lischen Kirche das Fasten am Mittwoch und Freitag bis zur neunten Stunde beobachtet, ausgenommen allein während der ganzen Pentekoste der fünfzig Tage, an denen keine Kniebeugungen gemacht werden noch Fasten vorgeschrieben ist« (a. a. O.). Angesichts dieser Praxis muß man fragen, wie denn am Sonntag und in der Pentekoste ein Fasten vor der Eucharistie angenommen werden kann.

Das heißt nun natürlich nicht, daß man keine Nüchternheit vor der hl. Kommunion gekannt habe. Nur hat man sie kaum als Fasten verstanden. Der erste sichere Zeuge für die Nüchternheitspraxis ist der hl. Augustinus: »Das hat dem Heiligen Geist gefallen, daß zu Ehren eines so großen Geheimnisses in den Mund des Christen vor anderer Speise der Leib des Christus eingehe« (Ep. 54,8; CSEL 34,166 s.). Eine Ausnahme kann nur am Gründonnerstag geduldet werden (a. a. O. 9; p. 168). Man sieht, daß nicht die üblichen Fastenmotive zur Begründung der Nüchternheit gebraucht werden, sondern einzig der Gedanke, daß die heilige Speise zuerst genossen werde, weil es der Würde des Sakramentes so entspricht. Gemeint ist sicher eine Nüchternheit vom Beginn des Tages an. Die

hl. Eucharistie soll die erste Speise dieses bestimmten Tages sein.

So gesehen berührt sich der Beweggrund des Augustinus eng mit einer vielberufenen Bemerkung Tertullians in der Schrift an seine Gattin: »Wird der (sc. heidnische) Gatte nicht wissen, was du heimlich vor jeder Speise kostest?« (ad Uxorem II, 5, 2 »CChr Tert. I, 389). Sollte dieser Satz darauf hinweisen, daß der Christ in der Frühe zuerst das eucharistische Brot genieße, so liegt doch nicht der Gedanke des Fastens vor, sondern ähnlich wie bei Augustinus ein Brauch der Ehrfurcht, die der Eucharistie den Vortritt vor jeder anderen Speise sichern wollte. Der Text ließe jedoch auch die Deutung zu, die Eucharistie werde überhaupt vor jedem Essen genommen, und sie solle das Mahl heilsam machen. Für diese Idee spricht ein etwa gleichzeitiger Beleg aus der »Apostolischen Überlieferung« des Hippolyt. Der Christ beginnt den Tag mit Gebet. Gibt es eine Katechese, so begibt er sich dahin. In diesem Zusammenhang des Tagesbeginnes heißt es dann: »Jeder Gläubige eile, bevor er irgend etwas anderes genießt, die Eucharistie zu empfangen. Denn wenn er sie im Glauben nimmt, so kann ihm danach nichts schaden, auch wenn ihm irgend etwas Tödliches gereicht wird« (Botte, 66 s.). Hier ist zwar das Motiv der Ehrfurcht nicht gerade ausgeschaltet. Aber der Blick hat sich auf die wunderbare Heilkraft der heiligen Speise verlagert. Möglicher Weise will Hippolyt, daß die Eucharistie jeder Mahlzeit vorausgehe. Der Zusammenhang scheint aber mehr darauf hinzudeuten, daß es sich um eine Vorschrift für den Morgen handelt. Von einer Priorität um der Würde willen ist jedoch nicht die Rede.

Wie immer man die beiden Zeugnisse aus dem Anfang des 3. Jh. deuten mag, auf keinen Fall geht es um ein Fasten, das am Sonntag und in der Pentekoste sowieso ausgeschlossen ist. Infolgedessen kann auch von einer Befristung dieser »Nüchternheit«, wie später, nicht die Rede sein. Der Wandel im Verständnis der Nüchternheit kommt von einer anderen Seite, und zwar von der Verbindung der Eucharistie mit dem Stationsfasten am Mittwoch und Freitag.

Das Fasten an Mittwoch und Freitag ist in der Kirche uralt, schon in der »Lehre der zwölf Apostel« (c. 8) vorgeschrieben und wohl unter Verschiebung der Tage von dem Fasten der Synagoge am Montag und Donnerstag abgeleitet worden. (vgl. Joh. Schümmer, Die altchristliche Fastenpraxis. Münster 1933). Wie in der Synagoge war mit diesem Fasten ein Gottesdienst verbunden. Ursprünglich war das nicht die Eucharistie, die ja dem Sonntag vorbehalten war.

Der Übergang ist jedoch schon im 4. Jh. nachweisbar.

Die aquitanische Pilgerin, die Ende des 4. Jh. von der Liturgie in Jerusalem berichtet, erzählt: »An den Tagen der Quadragesima geht man, wie ich oben gesagt habe, am Mittwoch zur neunten Stunde nach Sion, wie es das ganze Jahr hindurch Brauch ist, und es geschieht alles, was der Gewohnheit nach zur neunten Stunde getan wird, außer dem Opfer (praeter oblatio)« (27,6; CSEL 39,79). Später heißt es dann, am Freitag werde es wie mittwochs gehalten. Aus der Bemerkung, in der Fastenzeit werde die oblatio ausgelassen, kann man mit Sicherheit schließen, daß sie im Lauf des Jahres üblich war. Aus der beiläufigen Art, wie das erwähnt wird, scheint weiter hervorzugehen, daß man auch in der Heimat der Pilgerin am Mittwoch und Freitag das Fasten um die neunte Stunde mit der Eucharistiefeier abschloß. Daß außer am Sonntag auch am Mittwoch und Freitag eine Eucharistiefeier stattfand, bezeugt für Syrien etwa um die gleiche Zeit Severian von Gabala († 408): »Ist nicht an jedem Sonntag Pascha für die Kirche? Wird etwa an jenem Feste (sc. an Pascha) irgend eine neue Opfergabe dargebracht? Ist jenes etwa eine andere Schlachtung und dieses eine andere? Ist etwa die Feier der Mysterien anders an Pascha und anders an Sonntagen und am Mittwoch und am Freitag? Sooft du das Gedächtnis des Leidens Christi feierst, feierst du Pascha« (nach Schümmer, Fastenpraxis, 114, Vgl. dort weitere Belege).

Daran lag es ja im Grunde, daß die Eucharistiefeier sonntags gehalten wurde, weil sie ein Paschakult war. Mit dem Paschagedanken war aber unlöslich das vorausgehende Fasten verbunden, das große Fasten, das eigentliche. So ist es vielleicht nicht ausgeschlossen, daß umgekehrt das Stationsfasten das eucharistische Pascha anzog und daß darum der Gebetsgottesdienst am Mittwoch und Freitag durch die Eucharistie ersetzt wurde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ging nunmehr der Feier des Opfers und der Kommunion ein Fasten von Mitternacht an voraus. Hier dürfte der Grund für die Wandlung des Gedankens liegen. Aus der Nüchternheit wurde Fasten, vielleicht eine Art von Paschafasten mit all der Fülle von Motiven, die oben angedeutet wurde. In diesem Sinn war denn die Nüchternheit auch zu begrenzen. Sie begann mit dem Tag, und die Eucharistie mußte die erste Speise des Tages sein.

In dem Bericht der aquitanischen Pilgerin ist es bezeichnend, daß in der Quadragesima am Mittwoch und Freitag die sonst zur neunten Stunde übliche Eucharistiefeier ausfiel. Nach altem Brauch beendete der Empfang der hl. Kommunion das Fasten des Tages. Sollte aber das Fasten ganztägig sein, dann durfte mithin eine Messe nicht stattfinden. Durchgesetzt hat sich diese Handhabung des Fastens nicht. Das eigentliche Fasten geht heute unabhängig vom eucharistischen. Der Genuß des Leibes Christi bricht das Fasten nicht. Man kann also auch in der Quadragesima die hl. Messe feiern. Andererseits kann man am Sonntag, der kein

Fasten zuläßt die eucharistische Nüchternheit beobachten.

Ist es der Seelsorge ein wirkliches Anliegen, der mahnenden Anregung des Papstes Rechnung zu tragen, so wird es vor allem darauf ankommen, die in dem obigen Überblick geschichtlich zutage getretenen Motive an die Gläubigen her-

anzubringen.

Es scheint, daß es wichtig wäre, ja von ungewöhnlicher Wichtigkeit, auf den Fall sehr ernst einzugehen. Die Verlagerung vom Gesetz auf den idealen Anruf ist von hoher erzieherischer Bedeutung. Gewiß ist auch das Gesetz ein Anruf an den freien Menschen. Aber im Hintergrund steht doch die Sanktion. Man braucht dabei nicht an die kirchlichen Rechtsfolgen zu denken, die es unter Umständen bei einem Kirchengesetz hat, wenn der Christ sich dem Gehorsam entzieht. Bei dem vorliegenden Fall gibt es eine kirchliche Strafe nicht. Aber die Kirche verpflichtet zur eucharistischen Nüchternheit unter Sünde, ja unter schwerer Sünde. Das bedeutet eine Qualifikation von schwerstem Gewicht, eine Sanktion, der keine Strafbestimmung hinzugefügt zu werden braucht. Denn sie besagt den Verlust der Gnade Gottes, und es ist nicht notwendig, auf eine jenseitige Strafe hinzuweisen. Gewiß bleibt der Wille des Christen unter dem Gesetz frei, frei auch, das Gesetz aus der Liebe zu erfüllen und in der Freude des Psalmisten: »Lieder sind mir deine Gesetze« (Ps 118, 54).

Niemand kann unter Berufung auf das Evangelium das Gesetz und die Möglichkeit des Gesetzes verwerfen. Aber das Evangelium will die Erfüllung aus der Liebe und Freiheit der Kinder. Ja, wir tun gut, auch die gesetzesfreie Zone des Guten zu betonen und zu pflegen, in der nur das Ideal ruft, und zwar ohne die oben gekennzeichnete Sanktion, die man mit dem Satz beschreiben könnte: »Wenn du das Gesetz brichst, bist du böse, wendest dich von Gott ab und verlierst seine Gnade«. Nicht als ob es im idealen Bereich keine Sanktion gäbe. Man kann sie auf der Ebene des Sittlichen so formulieren: »Wenn du das Ideal nicht erstrebst, bist du zwar nicht böse, aber weniger gut«. Schon von diesem Standpunkt aus muß es einleuchten, wie wichtig es wäre, die Menschen für diese Sanktion feinfühlig zu machen. Drückt man denselben Befund in der christlich religiösen Sphäre aus, so vertieft sich das Motiv zu der Form: »Wenn du das tust, d. h. dem Ideal nachstrebst, dann bist du mehr in der Liebe Gottes«.

Der Seelsorger sieht hier eine Möglichkeit zum Aufstieg verfeinerter Freiheit. Die Art und Weise, wie er das Ziel geltend macht, darf nun aber nicht wieder die Freiheit aufheben. Es darf nicht dahin kommen, daß im vorliegenden Fall des Nüchternheitsgebotes wieder eine Pflicht ab Mitternacht herauskommt. Es darf nicht der Anschein erweckt werden, als sei es nun doch irgendwie ein Unrecht, wenn sich jemand in vollem Umfang der neuen Regelung anschließt, ohne die Mahnung des Papstes zu beachten. Es darf nicht als eine kleine Sünde gewertet werden, daß man etwa aus Bequemlichkeit die Stimme des obersten Hirten der Kirche lieber nicht befolgt, oder wie immer der Umweg aussehen mag, auf dem noch eine Pflichtverletzung konstruiert werden könnte. Der Gesetzgeber gibt die Freiheit. Jedermann darf sie gebrauchen.

Damit wird nicht etwa bloß die menschliche Persönlichkeit im Christen geschützt. Geschützt wird vielmehr auch die Möglichkeit zu einem völlig reinen höheren Aufschwung, der in keiner Weise das Drängen der Pflicht sozusagen im Rücken hat, statt allein das Leuchten des Ideals vor sich.

Die Wahrung der idealen Freiheit vom Gesetz dient auch dem Gesetz. Denn das Gesetz selbst hat ein hohes Interesse daran, aus dem Geist idealen Aufschwunges, christlich gesprochen, aus der Liebe und aus dem Heiligen Geist der Liebe erfüllt zu werden, der in uns Abba, Vater, ruft.

Die praktische Durchführung der päpstlichen Mahnung geht auf die Wahrung des alten und ehrwürdigen Brauches. Die ganz alte Zeit kannte eine Ausdehnung des eucharistischen Fastens bis zur neunten Stunde. Das war dann aber der Brauch an wirklichen Fasttagen. Sonst war die Eucharistiefeier am Morgen. Daraus ergibt sich ein gewisser Rahmen, jedoch ohne feste Terminsetzungen, für eine freiwillige Nüchternheit von Mitternacht an. Der Anruf des Papstes will gewiß nicht sagen, daß man auch auf eine Abendmesse hin von Mitternacht an nüchtern bleiben möge. Es liegt in der Natur des Appells, daß er an Termine überhaupt nicht denkt. Warum sollte der Anruf an eine ideale Freiwilligkeit auch Termine nennen? In dieser Hinsicht bleibt alles offen, und gerade dieses Offensein schützt die Idealität.

Bei der Neuregelung des Nüchternheitsgebotes geht es sozusagen um einen Modellfall. Es ist nicht der erste. Beispiele wie die gesetzliche Regelung der Kommunionpflicht im Unterschied zum Aufruf zur häufigen Kommunion wären zahlreich zu nennen. Der Modellfall für die Verlagerung vom Gesetz auf die Freiheit ist immer voll von Möglichkeit und Hoffnung. Aber er muß gesehen und erzieherisch genutzt werden. Dem sollen die vorliegenden Ausführungen dienen. Denn – um es deutlich zu sagen – wir sind drauf und dran, die von Pius XII. gewollte Chance zu versäumen.